



Geschäftsleitung

SKFM e.V. Ulmenstraße 67 · 40476 Düsseldorf

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses  
Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle  
Am Quechenhauf 18

50259 Köln

Ulmenstraße 67  
40476 Düsseldorf  
Tel.: (0211) 4696-0  
Fax.: (0211) 4696-230  
geschaeftsleitung@skfm-duesseldorf.de  
www.skfm-duesseldorf.de  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
BLZ: 300 501 10 - Kto: 41 001 462

Ihr Schreiben / Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Sch/mo

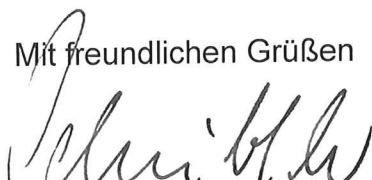
Telefon-Durchwahl  
-233

Datum  
06.12.2011

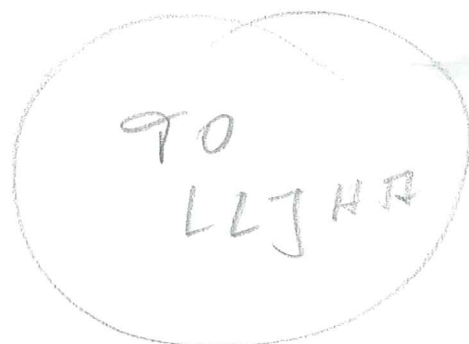
Sehr geehrter Herr Professor Rolle,

anliegendes Schreiben übersende ich Ihnen zu Ihrer Mitkenntnis und mit der Bitte, sich des Anliegens anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinz-Werner Schnittker  
- Geschäftsführer -

Anlage





SKFM e.V., Ulmenstraße 67 · 40476 Düsseldorf

Geschäftsleitung

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat Jugend  
Herrn Reinhard Elzer

50663 Köln

Ulmenstraße 67  
40476 DüsseldorfTel.: (0211) 4696-0  
Fax.: (0211) 4696-230geschaeftsleitung@skfm-duesseldorf.de  
www.skfm-duesseldorf.deStadtparkasse Düsseldorf  
BLZ: 300 501 10 - Kto: 41 001 462

Ihr Schreiben / Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Sch/moTelefon-Durchwahl  
-233Datum  
06.12.2011

Sehr geehrter Herr Elzer,

unser Verband führt seit seiner Gründung im Jahr 1903 Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf sind es aktuell rund 275 Vormundschaften / Pflegschaften. Gem. § 54 SGB VIII ist uns die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften durch das Landesjugendamt Rheinland erteilt.

Die aktuelle Richtlinie des LVR – Landesjugendamtes Rheinland – setzt als eine Anerkennungsvoraussetzung eine Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften / Pflegschaften fest. Wir gehen davon aus, dass sich diese Bemessungsgrenze an der „Dresdener Erklärung“ orientiert.

Das neue Vormundschaftsrecht, das nicht zuletzt aus dem „Fall Kevin“ in Bremen die notwendigen Konsequenzen zieht, setzt im Interesse der Kinder und Jugendlichen neue Maßstäbe für die Aufgabe und auch rechtliche Verantwortung der Vormünder und Pfleger. Auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Rechtes sei an dieser Stelle nur verwiesen.

Untersuchungen, wie sie zum Beispiel in „Das Jugendamt“, Heft 6 – 07 / 2011 veröffentlicht wurden, kommen zu dem Schluss, dass der rechtlichen und pädagogischen Verantwortung und Aufgabe mit einer Fallzahlbelastung von mehr als 30 Fällen pro Vollzeitstelle nicht entsprochen werden kann. Wir teilen diese Bewertung.

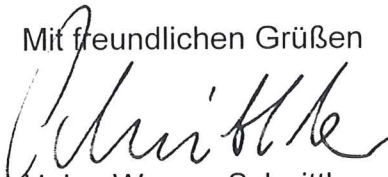
Wie Sie wissen hat das bayerische Landesjugendamt im Jahr 2010 als eine zentrale Anerkennungsvoraussetzung festgesetzt, dass der Betreuungsschlüssel von 1:30 nicht überschritten werden darf.

Damit haben wir derzeit die Situation, dass im Zuständigkeitsbereich des LJA Rheinland ein Verein die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften mit einem Betreuungsschlüssel von 1:50 erwirken könnte, wohingegen ihm diese Erlaubnis in Bayern versagt würde.

Wir bitten Sie um Orientierung, wie im Verantwortungsbereich des hier gem. § 85 SGB VIII sachlich zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland mit der Frage der Fallbemessung als einer der zentralen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Anerkennung gem. § 54 SGB VIII verfahren wird.

Wie Sie wissen sind die vormundschaftsführenden Verbände spätestens ab Mitte 2012 für die Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben in der Nachweispflicht und der rechtlichen Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Werner Schnittker  
- Geschäftsführer -

Durchschrift erhält:  
Professor Dr. Jürgen Rolle, Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses